

► Elektronischer Rechtsverkehr

Anwalt muss beim beA-Versand fristgebundener Schriftsätze richtiges Gericht prüfen

| Wenn der Prozessbevollmächtigte einer Partei einen fristgebundenen Schriftsatz über das beA an das Gericht versendet, muss er sich selbst davon überzeugen, dass der Versand an das richtige Gericht erfolgt. Er darf sich hier nicht auf die Auswahl seiner Mitarbeiter verlassen. Wird die Nachricht an das falsche Gericht versandt, kann die Partei keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen (BGH 10.10.23, VIII ZB 60/22, Abruf-Nr. 238503). |

Bei der Auswahl des Empfängers ist im Empfängerfeld der beA-Nachricht der Empfänger noch deutlicher als bei der Faxübermittlung zu erkennen. Dem Rechtsanwalt muss auffallen, wenn er statt an das zuständige Berufungsgericht (hier das LG Berlin) seinen Berufungsschriftsatz an das AG versendet. Zwar darf er zunächst die Auswahl des Empfängergerichts beim Versand dem geschulten Büropersonal überlassen, aber er muss dies kontrollieren.

PRAXISTIPP | Für Sie als Rechtsanwalt gelten die gleichen hohen Sorgfaltsanforderungen, wie die, die die Rechtsprechung für die Kanzleimitarbeiter verlangt. Bitte gleichen Sie als Rechtsanwalt jedes Mal beim Versand von Nachrichten über das beA sorgfältig ab, ob Sie Ihren Schriftsatz an das richtige Gericht senden.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen [Hohentwiel])

► Elektronischer Rechtsverkehr

„Führende Papierakte“? Word-Dateien sind trotzdem unzulässig

| Für elektronische Dokumente ist das PDF-Format zwingend. Mit dieser Auffassung stellt sich das LSG Rheinland-Pfalz gegen das BAG und macht seinerseits keine Ausnahmen (27.9.23, L 6 BA 7/22, Abruf-Nr. 238717). |

Das BAG hatte entschieden, dass ein Anhang auch in Form einer Word-Datei zulässig sein kann (29.6.23, 3 AZB 3/23, Abruf-Nr. 236243; AK 23, 145). Dabei unterschied es zwischen bei Gericht digital oder (noch) in Papierform geführten Akten. Bei der „führenden Papierakte“ sei ein elektronisch eingereichtes Dokument i. S. v. § 46c Abs. 2 S. 1 ArbGG für das Gericht geeignet, sofern es druckbar ist und nach § 298 Abs. 1 S. 1 ZPO zur Akte genommen wird.

Nach dem LSG Rheinland-Pfalz sei es allerdings unerheblich, ob die Akte digital oder (noch) auf Papier geführt wird. Wäre der Ausdruck einer Word-Datei formwirksam, würde das verpflichtende PDF-Format umgangen (§ 65a Abs. 2 S. 1 SGG i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 ERVV). Zwar kann es einem Anwalt aufgrund technischer Probleme vorübergehend unmöglich sein, eine PDF-Datei zu erstellen. Dies muss er aber unverzüglich glaubhaft darstellen, was angesichts des simplen Vorgangs selten gelingen dürfte. Word-Dateien können direkt als PDF exportiert oder mittels Software in das PDF-Format umgewandelt werden. Der Anwalt müsste argumentieren, dass ggf. sein gesamter PC oder komplette Programme ausgefallen waren, während der beA-Versand möglich war.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr.
238503



**Mitarbeiter und
Rechtsanwälte
haben hohe
Sorgfaltspflichten**



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr.
238717



LSG: Das verpflichtende PDF-Format darf nicht umgangen werden